

An den Fachdienst Umwelt
des Kreises
Rendsburg-Eckernförde

Der Kreistagsfraktionsvorstand

Doris Mittelbach
Maximilian Reimers

Fraktionsmitglieder

Anissa Heinrichs
Elisa Grube
Petra Eichhorn-Stangl
Arbaz Malik
Hans-Werner Machemehl
Maximilian Herrmannsen
Niclas Höselbarth

Kontakt

Telefon: 04331 202 1038
kreistag@linke-rdeck.de
www.linke-rdeck.de/im-kreistag

Rendsburg, den 05.01.2019

Fragen zum Tierschutzrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von Artikeln in diversen lokalen Zeitungen haben wir als Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Rendsburg-Eckernförde einige Fragen zum Thema „Jagdrecht“ und „Tierschutzrecht“ ausgearbeitet. Wir hoffen, dass Sie diese beantworten können und Bedanken uns dafür herzlich im Voraus!

1.

Ist es erlaubt, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in unserem Kreis, über das eigene Grundstück hinaus, einen oder mehrere Teiche zu erstellen?

- a) Ist dies auf einem gepachteten Grundstück zum Zwecke der Jagd gestattet?
- b) Bedarf diese Maßnahme einer Genehmigung und wenn ja, von welcher Behörde?

2.

Ist es erlaubt, solche Teiche mit hauseigenem Wasser oder aus Quellen zu speisen?

3.

Ist es erlaubt, Knicks zum Zwecke der Zuwegung oder Betreibung oder ähnlichem zu durchbrechen?

4.

Ist eine Jagdgesellschaft verpflichtet, in einem Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet, eine stattfindende Jagd anzumelden und/oder öffentlich anzuzeigen und/oder Warnhinweise aufzustellen?

- a) Wenn ja, in welchem Zeitraum hat dies zu erfolgen?
- b) Sind Sicherheitsabstände zu öffentlichen Wegen einzuhalten?

c) Hat die Polizei eine Befugnis, einzuschreiten, wenn in Richtung der Spaziergänger geschossen werden sollte?

5.

Ist es erlaubt, Wildtiere zum Zwecke der Jagd aus installierten Futterspeichern oder frei ausgebrachtem Futter zu füttern?

6.

Ist es erlaubt, Nist- oder Bruthilfen für Wildvögel anzubringen und auf diese Weise für eine Ansiedlung zum Zwecke der Jagd zu sorgen?

a) Welche Schonzeit gilt für die so angesiedelten Tiere?

7.

Ist es erlaubt, hunderte Jungtiere von Wildvögeln zum Zwecke der Jagd in der Natur großzuziehen und an ihren Aufzuchtspätzen zum Zweck der Standorttreue zu füttern?

a) Wenn ja, ist diese Maßnahme genehmigungspflichtig und von welcher Behörde?

b) Kann man überhaupt von einer Auswilderung sprechen, wenn im großen Stil ununterbrochen und dauerhaft bis zur Jagd gefüttert wird?

c) Wie ist die Situation des Gewässerschutzes zu beurteilen, wenn auf einem kleinen Gewässer eine aus unzähligen Einzeltieren bestehende, künstlich angesiedelte Population umliegende Böden und das betreffende Gewässer mit ihren Fäkalien verschmutzen?

8.

Ist es erlaubt, mit bleihaltiger (Schrot-)Munition zu jagen?

a) Gibt es Unterschiede in Bezug auf unmittelbare Gewässernähe und Feld?

9.

Wenn geschützte Tiere, wie Seeadler vor Ort sind, ist es dann eine Straftat im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn mit bleihaltiger Munition gejagt wird, da die Aufnahme kleinster Mengen für diese Tierart tödlich ist?

10.

Gibt es eine Schonzeit für Enten und Fasanen, die zu hunderten mittels oben beschriebener Maßnahmen künstlich der Natur zugefügt werden,

a) Wie lange dauert diese für jede Tierart?

b) Gibt es geschlechtsspezifische Abschussverbote oder Einschränkungen, weil es sich um keine natürlich gewachsene Population handelt?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "M. Reimers". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'M' and 'R'.

Maximilian Reimers
Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienste Allg. Ordnungsverwaltung und Verkehr/Umwelt

31.01.2019

Beantwortung der Fragen zum Tierschutzrecht der Fraktion Die Linke

1.

Ist es erlaubt, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in unserem Kreis, über das eigene Grundstück hinaus, einen oder mehrere Teiche zu erstellen?

- Wenn die Teiche mit dem Schutzzweck des jew. Landschaftsschutzgebietes vereinbar sind, kann eine Genehmigung erteilt werden. Teiche sind naturschutzrechtlich im Sinne einer Abgrabung zu bewerten und nach § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ab 1000 m² oder 30 m³ genehmigungspflichtig. Teiche, die als geförderte Naturschutzmaßnahme angelegt werden, müssen nicht genehmigt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 LNatschG).

a) Ist dies auf einem gepachteten Grundstück zum Zwecke der Jagd gestattet?

- *Ob es sich um eine jagdliche Einrichtung handelt, muss die untere Jagdbehörde feststellen. Der Eingriff in ein Grundstück dürfte zudem privatrechtlich das Einverständnis des Eigentümers erfordern (ggf. im Rahmen des Pachtvertrages gestattet).*

b) Bedarf diese Maßnahme einer Genehmigung und ja, von welcher Behörde?

- Teiche sind naturschutzrechtlich im Sinne einer Abgrabung zu bewerten (nach § 11a LNatSchG ab 1000 m² oder 30 m³ genehmigungspflichtig). Teiche, die als geförderte Naturschutzmaßnahme angelegt werden, müssen nicht genehmigt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 LNatschG). Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde.
- Wasserrechtlich bedarf die **Herstellung eines Gewässers** einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (Planfeststellung, Plangenehmigung) durch die untere Wasserbehörde. Dies ist bei der Herstellung von „Teichen“ nur der Fall, wenn durch die vorgenommenen Abgrabungen dauerhaft das Grundwasser freigelegt wird.

Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, dass sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden **sind keine Gewässer** im Sinne des Landeswassergesetzes.

2. Ist es erlaubt, solche Teiche mit hauseigenem Wasser oder aus Quellen zu speisen?

- Die Entnahme von Wasser aus Quellen oder aus Oberflächengewässern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde soweit es sich nicht um geringfügige und vorübergehende Entnahmen handelt.

Die Benutzung von hauseigenem Wasser, also aus der Trinkwasserversorgung eines Grundstückes, ist generell geeignet für die Befüllung von Teichen. Der Umfang sowie der Zweck zum Befüllen der Teiche kann sich jedoch auf den Status der Wasserversorgung auswirken. Ein erlaubnisfreier Einzelbrunnen zur Trinkwasserversorgung eines Haushaltes könnte aufgrund einer veränderten Nutzung des geförderten Grundwasser (z.B. wenn immer wieder 500m³ zum Befüllen des Teiches benötigt werden) demnach einer Erlaubnispflicht unterliegen.

3. Ist es erlaubt, Knicks zum Zweck der Zuwegung oder Betreibung oder ähnlichem durchzubrechen?

- Knickdurchbrüche können auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt werden (§ 21 Abs. 3 LNatSchG).

4. Ist eine Jagdgesellschaft verpflichtet, in einem Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet, eine stattfindende Jagd anzumelden und/oder öffentlich anzuzeigen und/oder Warnhinweise aufzustellen?

- Anmeldung und öffentliche Anzeige sind nicht erforderlich. Ob Warnhinweise aufgestellt werden müssen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt im Ermessen des Jagdleiters.

a) Wenn ja, in welchem Zeitraum hat dies zu erfolgen?

- -

b) Sind Sicherheitsabstände zu öffentlichen Wegen einzuhalten?

- Feste Sicherheitsabstände sind nicht durch Gesetz vorgegeben. Der Jagdleiter hat die Verkehrssicherheit anhand der örtlichen und sachlichen Gegebenheiten einzuschätzen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

c) Hat die Polizei eine Befugnis, einzuschreiten, wenn in Richtung der Spaziergänger geschossen werden sollte?

- Ja

5. Ist es erlaubt, Wildtiere zum Zwecke der Jagd aus installierten Futterspeichern oder frei ausgebrachtem Futter zu füttern?

- Dies hängt von der Wildart ab, die gefüttert werden soll. In der freien Wildbahn ist die Fütterung von Schalenwild sowie von Wild in und an Gewässern nicht zulässig.

6. *Ist es erlaubt, Nist- oder Bruthilfen für Wildvögel anzubringen und auf diese Weise für eine Ansiedlung zum Zwecke der Jagd zu sorgen?*

- Nist- und Bruthilfen sind sinnvolle Hegemaßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Herstellung eines den landschaftlichen und landeskulturell Verhältnissen angepassten Wildbestandes.

a) *Welche Schonzeit gilt für die so angesiedelten Tiere?*

- Die Schonzeiten für Wild in Schleswig-Holstein sind in der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 11. März 2014 geregelt. Besondere Schonzeiten für Wild welches in Nist- und Bruthilfen herangewachsen ist, gibt es nicht.

7. *Ist es erlaubt, hunderte Jungtiere von Wildvögeln zum Zwecke der Jagd in der Natur großzuziehen und an ihren Aufzuchtplätzen zum Zweck der Standorttreue zu füttern?*

- Nein, wenn mit „großziehen“ das Aussetzen von Wild gemeint ist, ist dies grundsätzlich genehmigungsfähig. Bezüglich der Fütterung siehe Antwort auf Frage 5. Ein Aussetzen mit der ausschließlichen Zielsetzung der anschließenden Jagdausübung auf die ausgesetzten Tiere würde nicht genehmigt werden.

a) *Wenn ja, ist diese Maßnahme genehmigungspflichtig und von welcher Behörde?*

- Das Aussetzen von Wild wird durch die untere Jagdbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde genehmigt, wenn das Aussetzen mit den Zielen des Gesetzes vereinbar ist.

b) *Kann man überhaupt von einer Auswilderung sprechen, wenn im großen Stil ununterbrochen und dauerhaft bis zur Jagd gefüttert wird?*

- Wie bereits aufgeführt, würde eine Auswilderung zum Zwecke der Jagd nicht genehmigt werden. Das Ziel einer Auswilderung ist es, Tiere, die in Gefangenschaft gelebt haben, wieder langsam an ein Leben in der freien Natur zu gewöhnen, mit dem Ziel einer dauerhaften Besiedelung und selbstständigen Fortpflanzung. Eine Zufütterung ist rechtens wenn die entsprechende Wildart auch grundsätzlich gefüttert werden darf (siehe Antwort auf Frage 5).

8. *Ist es erlaubt, mit bleihaltiger (Schrot-)Munition zu jagen?*

- Nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes Schleswig-Holstein ist es verboten, bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden und bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot zu verwenden.

a) *Gibt es Unterschiede in Bezug auf unmittelbare Gewässernähe und Feld?*

- Nein, Unterschiede gibt es nur in Bezug auf die Wildart.

9. *Wenn geschützte Tiere, wie Seeadler vor Ort sind, ist es dann eine Straftat im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn mit bleihaltiger Munition gejagt wird, da die Aufnahme kleinster Mengen für diese Tierart tödlich ist?*

- Wer die Jagd auf Wild mit Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltige Flintenlaufgeschosse ausübt oder bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Landesjagdgesetz.
- Es gibt im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz keine Regelungen, die das Jagen mit bleihaltiger Munition verbieten. Zwar gibt es nach Landesnaturschutzgesetz eine Horstschutzzone von 100 m um einen Seeadlerhorst, in der während Horstgründungsphase, Brutzeitraum und Aufzuchtphase (Dez. – Juni) nicht geschossen werden darf aber das verbietet nicht grundsätzlich das Schießen mit bleihaltiger Munition.

10. *Gibt es eine Schonzeit für Enten und Fasanen, die zu hunderten mittels oben beschriebener Maßnahmen künstlich der Natur zugefügt werden?*

- Ja

a) *Wie lange dauert diese für jede Tierart?*

- Wild darf nicht früher als sechs Monate nach dem Aussetzen bejagt werden. Zusätzlich gelten die allgemeinen Schonzeiten gemäß der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 11. März 2014.

b) *Gibt es geschlechtsspezifische Abschussverbote oder Einschränkungen, weil es sich um keine natürlich gewachsene Population handelt?*

- Einzelfallentscheidung, die als Auflage mit in die Genehmigung über das Aussetzen aufgenommen werden kann.